

Besprechung zur Regelung der Prüfung in
NACHRICHTENTECHNIK
am 12.6.1974 von 11³⁰ - 12³⁰ im Dekanat
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Anwesend: Herr Augstein, Fräulein Illig, Herr Kaufmann, Herr Lipp,
Herr Neumann und Herr Rutsch

Nach eingehender Diskussion wurde folgendes Verfahren zur Abwicklung der Prüfungen für das ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtfach "Nachrichtentechnik" einstimmig festgelegt:

A. Lehr- und Prüfungsangebot

	Wochenstunden pro Semester	Dauer der schriftli- chen Einzelprüfungen
1. Einführung in die Nachrichtenverarbeitung	2	2 Stunden
2. Codierungs- und Informationstheorie	2	2 "-
3. Datenübertragung	2	2 "-
4. Informationsübertragung	2	2 "-
5. Entwurf digitaler Schaltungen I	6	3 "-
6. Entwurf digitaler Schaltungen II	4	3 "-
7. Struktur digitaler Rechenanlagen	2	2 "-
8. Digitale Speicher	2	2 "-
9. Teilnehmer- und Informationssysteme	2	2 "-

Aus 1. - 9. muß eine Kombination gewählt werden, die sich über mindestens 8 Wochenstunden Lehrveranstaltung erstreckt. Die Prüfungsleistung für das Fach "Nachrichtentechnik" wird durch die erfolgreiche Teilnahme an allen Einzelprüfungen der gewählten Kombination erbracht.

B. Abwicklung der Prüfungen

1. Der Prüfling erhält bei der Prüfungsabteilung anstelle der üblichen Zulassungsbescheinigung neun Anmeldezettel (s. Anlagen) für die Prüfungen zu A.1 - 9.
2. Vor der jeweiligen Klausur muß sich der Prüfling mit dem entsprechenden Anmeldezettel verbindlich anmelden.
3. Der Prüfer trägt das Ergebnis der Prüfung auf dem Anmeldezettel ein und schickt diesen an die Prüfungsabteilung.

4. Die Prüfungsabteilung sammelt die einzelnen Anmeldezettel in der jeweiligen Notenakte.
5. Bei der Ausstellung des Zeugnisses werden die einzelnen Prüfungsleistungen gleichgewichtig zu einer Endnote für das Fach "Nachrichtentechnik" zusammengefaßt. Sämtliche Prüfer werden im Zeugnis aufgeführt.
6. Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Prüfungsabteilung stellt hierzu einen besonderen Anmeldezettel aus. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung des Rektors zulässig.
7. Eine nicht bestandene Einzelprüfung kann durch eine bestandene Einzelprüfung über eine andere Lehrveranstaltung aus A.1. - 9. ersetzt werden.